

AMTSBLATT
DER KAMMER
DER **STEUERBERATER:INNEN**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN**

KAMMERTAGS-
WAHLEN 2025

SONDERNUMMER II



KAMMER DER
STEUERBERATER:INNEN UND
WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

www.ksw.or.at



INHALT

02 VERLAUTBARUNGEN

02 Wahlkundmachung

05 KURZBERICHTE

05 Protokoll der konstituierenden Sitzung der
Hauptwahlkommission Wahlen in den Kammertag 2025
vom 05. Dezember 2024

08 Protokoll der Sitzung der Hauptwahlkommission
Wahlen in den Kammertag 2025
vom 11. Dezember 2024

IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):
Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
A-1100 Wien; Am Belvedere 10 | Top 4
Telefon: +43 (1) 811 73-0 · Telefax: +43 (1) 811 73-100
E-Mail office@ksw.or.at · www.ksw.or.at

Das Amtsblatt zur Kammertagswahl 2025 erscheint in elektronischer und gedruckter Form.
Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der
Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Informationen zur Wahrung der
gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung
des Medieninhabers.

Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter
www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung

WAHLKUNDMACHUNG:**Gemäß § 204 Abs. 3**

**Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG),
BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 150/2024, und der Wahlordnung 2017
gemäß § 187 WTBG,
ABI-KWT Sondernummer II/2017, wird verlautbart:**

Die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandler bestellte Hauptwahlkommission mit Sitz in 1100 Wien, Am Belvedere 10/Top 4, hat in der Sitzung vom 11.12.2024 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 WTBG beschlossen, folgende

Wahlkundmachung

am 01.01.2025 zu verlautbaren:

Wahltag:

Der Wahltag ist Mittwoch, der **09.04.2025**.

Mandatsverteilung:

Gemäß § 192 WTBG sind die Mandate wie folgt auf die Wahlkreise aufzuteilen:

| | |
|----------------------------|-----------|
| Wahlkreis Burgenland | 2 |
| Wahlkreis Kärnten | 3 |
| Wahlkreis Niederösterreich | 13 |
| Wahlkreis Oberösterreich | 9 |
| Wahlkreis Salzburg | 4 |
| Wahlkreis Steiermark | 7 |
| Wahlkreis Tirol | 5 |
| Wahlkreis Vorarlberg | 2 |
| Wahlkreis Wien | 21 |
| 9 Wahlkreise gesamt | 66 |

Einsicht in die Wählerlisten:

Das Kammeramt hat für jeden der 9 Wahlkreise (Bundesländer) eine Wählerliste anzulegen. Die Wählerlisten sind ab 29.01.2025 am Sitz der jeweiligen Kreiswahlkommission einzusehen. Frühestens ab 29.01.2025 können aktiv Wahlberechtigte gegen Ersatz der Kosten

Ausfertigungen der Wählerlisten vom Kammeramt verlangen. Einem solchen Verlangen ist binnen einer Woche zu entsprechen.

Die Wählerlisten, ein Abdruck des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG) und der Wahlordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler sind am Sitz der Kreiswahlkommissionen einzusehen. Die Kreiswahlkommissionen haben ihren Sitz an folgenden Adressen:

| | |
|------------------|---|
| Burgenland | Am Belvedere 10/Top 4, 1100 Wien |
| Kärnten | Lakeside B11 a, 1. OG, 9020 Klagenfurt |
| Niederösterreich | Am Belvedere 10/Top 4, 1100 Wien |
| Oberösterreich | Landstraße 49/III, 4020 Linz |
| Salzburg | Rainerstraße 5/3, 5020 Salzburg |
| Steiermark | Leechgasse 25, 8010 Graz |
| Tirol | Museumstraße 34/6. Stock, 6020 Innsbruck |
| Vorarlberg | Schillerstraße 22, 6890 Lustenau |
| Wien | Am Belvedere 10/Top 4, 1100 Wien |

Aktiv wahlberechtigt sind alle natürlichen ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, deren Mitgliedschaft am Tag der Wahlausschreibung (01.01.2025) bestanden hat.

Aktiv Wahlberechtigte dürfen nur an ihrem Berufssitz in der Wählerliste eingetragen sein. Besteht ein Berufssitz im Bundesgebiet nicht, so ist der Hauptwohnsitz am Tage der Wahlausschreibung für die Eintragung in die Wählerliste maßgebend. Besteht weder ein Berufssitz noch ein Hauptwohnsitz in Österreich, so ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste jener Kreiswahlkommission einzutragen, die seinem Berufssitz am nächsten liegt.

Einsprüche gegen die Wählerlisten:

Jeder aktiv Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Auflegung der Wählerlisten,

das ist bis spätestens 12.02.2025, Einspruch gegen die Wählerlisten bei der zuständigen Kreiswahlkommission zu erheben. Einsprüche sind nur gegen die Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder gegen die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter, die namentlich zu bezeichnen sind, zulässig. Sie sind schriftlich einzubringen und haben einen begründeten Antrag zu enthalten. Einsprüche, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Gegen die Entscheidung der Kreiswahlkommission steht dem Einspruchswerber und der vom Einspruch betroffenen Person das Recht der Berufung an die Hauptwahlkommission zu.

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an, das ist der 29.01.2025, ist eine Änderung nur mehr im Wege eines Einspruchsverfahrens zulässig. Ausgenommen hiervon sind Formgebühren, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern.

Wahlvorschläge:

Die Wählergruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens bis 05.03.2025, 16.00 Uhr, schriftlich bei der Hauptwahlkommission, per Adresse Kammer der Wirtschaftstreuhand, 1100 Wien, Am Belvedere 10/Top 4, einzubringen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf aktiv Wahlberechtigten, jedenfalls aber von einem Prozent der aktiv Wahlberechtigten, abgerundet auf eine volle Zahl, des betreffenden Wahlkreises durch deren Unterschrift unterstützt werden. Hat eine Wählergruppe in vier Wahlkreisen die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nachgewiesen, so ist sie berechtigt, für die übrigen Wahlkreise Wahlvorschläge ohne Unterstützungsunterschriften einzubringen. Wird ein Wahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern des Kammertages durch deren Unterschrift unterstützt, ersetzt dies die erforderlichen Unterstützungserklärungen durch die Wahlberechtigten. Eine Wählergruppe, deren Wahlvorschlag für einen Wahlkreis von zumindest drei Mitgliedern des Kammertages unterstützt wird, ist berechtigt, für die übrigen Wahlkreise Wahlvorschläge ohne Unterstützungserklärungen einzubringen. Mitglieder des Kammertages sind zur Unterstützung nur eines Wahlvorschlages berechtigt.

Die Wahlvorschläge haben nicht weniger Wahlwerber als ein Drittel, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, und nicht mehr Wahlwerber als das Doppelte der Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Kammertages zu enthalten. Die Wahlvorschläge müssen die Wahlwerber, und zwar in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Berufsbefugnis, des Geburtsdatums und der Anschrift (mit Postleitzahl) des Berufssitzes enthalten; im Falle, dass kein Berufssitz vorhanden ist, ist die Anschrift des Wohnsitzes anzugeben. Die Zustimmung jedes Wahlwerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag muss durch seine Unterschrift nachgewiesen werden.

Jeder Wahlvorschlag hat die Bezeichnung der Wählergruppe zu enthalten. Der Wahlvorschlag kann neben der Bezeichnung der Wählergruppe auch eine Kurzbezeichnung in Buchstaben enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so ist der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Wahlwerber, zu benennen. Der Listenführer gilt dann als Zustellungsbevollmächtigter der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, wenn nicht ein anderer Zustellungsbevollmächtigter im Wahlvorschlag genannt wird. Ist im Wahlvorschlag ein Zustellungsbevollmächtigter angegeben, so hat der Wahlvorschlag den Vor- und Familiennamen, die Berufsbefugnis, das Geburtsdatum, die Anschrift (mit Postleitzahl) sowie die Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Zustellungsbevollmächtigte müssen aktiv wahlberechtigt sein.

In einem Wahlkreis ist die Aufnahme eines Wahlwerbers nur im Wahlvorschlag einer Wählergruppe zulässig.

Die Verbindung von zwei oder mehreren eingebrachten Wahlvorschlägen ist zulässig. Diesbezügliche Erklärungen sind durch die Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppen spätestens bis 12.03.2025, 16.00 Uhr, bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Verbindungserklärungen haben die Reihenfolge der Wahlwerber zu enthalten.

Wenn eine Wählergruppe keinen Anspruch auf Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren zu erheben beabsichtigt, muss

dies der Zustellungsbevollmächtigte im Wahlvorschlag erklären. Andernfalls gelten alle im ersten Ermittlungsverfahren nicht berufenen Kandidaten des Wahlvorschlages als Wahlwerber für das zweite Ermittlungsverfahren.

Die Verbindung von zwei oder mehreren eingebrachten Wahlvorschlägen ist auch für das zweite Ermittlungsverfahren zulässig. Diesbezügliche Erklärungen sind durch die Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppen spätestens bis 12.03.2025, 16.00 Uhr, bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Eine Reihung der Wahlwerber ist in diesem Fall nicht erforderlich. Es ist jedoch ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter namhaft zu machen.

Die Hauptwahlkommission hat die von ihr zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 25.03.2025, kundzumachen. Die Kundmachung wird im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhande erfolgen und in den jeweiligen Kreiswahlkommissionen werktags außer Samstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht aufliegen.

Stimmabgabe:

Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Die Stimmabgabe ist nur mit dem amtlichen Stimmzettel zulässig. Enthält ein amtliches Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, so sind alle abgegebenen Stimmen ungültig, wenn für verschiedene Wählergruppen gestimmt worden ist. Enthält ein Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, so sind alle Stimmen als eine Stimme zu zählen, wenn alle abgegebenen gültigen Stimmen der gleichen Wählergruppe zuzuzählen wären.

Der amtliche Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Leere Wahlkuverts sind als ungültige Stimmen zu zählen.

Zur Stimmabgabe sind nur die in den abgeschlossenen Wählerlisten eingetragenen ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhande berechtigt. Jeder Wahlberechtigte hat durch Übermittlung des geschlossenen, den amtlichen Stimm-

zettel enthaltenden amtlichen Wahlkuverts an die Kreiswahlkommission, in deren Wählerliste er eingetragen ist, sein Wahlrecht auszuüben. Bei Verwendung eines anderen als des amtlichen Wahlkuverts ist die abgegebene Stimme ungültig. Der Wähler hat auf dem anhängenden Abschnitt des Wahlkuverts die dort befindlichen Vordrucke durch Schreibmaschinenschrift, leserliche Handschrift oder Stampiglie auszufüllen.

Das amtliche Wahlkuvert ist der zuständigen Kreiswahlkommission vom Wahlberechtigten entweder durch die Post, persönlich oder durch einen Boten zu übermitteln. Bei der Übermittlung durch die Post hat der Wahlberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Postvermerke und sonstige handschriftliche Aufzeichnungen auf dem Wahlkuvert durch eine entsprechende Umhüllung vermieden werden. Die Übersendung durch die Post erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten. Das amtliche Wahlkuvert muss bis zum Wahlschluss (09.04.2025, 13.00 Uhr) bei der zuständigen Kreiswahlkommission eingelangt sein. Die Kreiswahlkommissionen sind verpflichtet, dem Wähler oder dessen Boten auf Verlangen die Übernahme des Wahlkuverts zu bestätigen.

Die Kreiswahlkommission hat die bei ihr eingelangten Wahlkuverts zu sammeln und für deren sichere und geordnete Verwahrung bis zum Wahltag zu sorgen. Auskünfte über bereits eingelangte Wahlkuverts oder Aufforderungen zur Stimmabgabe aufgrund der Kenntnis bereits eingelangter Wahlkuverts sind untersagt.

Persönliche Stimmabgabe am Wahltag:

Das Stimmrecht kann auch persönlich am Sitz der Kreiswahlkommission, in deren Wählerliste man eingetragen ist, am **09.04.2025 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr** ausgeübt werden. Die Wahlkuverts können persönlich, per Post oder mittels Boten überbracht werden.

Wien, am 11. Dezember 2024

Dr. Andreas Staribacher
(Vorsitzender der Hauptwahlkommission)

**Protokoll
der konstituierenden Sitzung
der Hauptwahlkommission Wahlen in den Kammertag 2025
vom 05. Dezember 2024**

ORT Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen,
1100 Wien, Am Belvedere 10/Top 4

ANWESEND Dr. Andreas Staribacher
Dr. Helmut Czajka
Mag. Katharina Drexler-Svoboda
Mag. Klaus Hübner
Mag. Sabine Kusterski
Mag. Walter Mika
Mag. Dr. Gerd-Dieter Mirtl
Mag. Dr. Roland Rief
Mag. Franz Schmalzl

Dr. Irmgard Krumpöck
Mag. Gregor Benesch
Alexandra Stattin

ENTSCHULDIGT Mag. Werner Krumm
Mag. Friedrich Möstl
Mag. Dr. Petra Maria Müllner
Mag. Walter Reiffenstuhl
Dr. Jakob Schmalzl

PROTOKOLL Krumpöck/ Benesch

BEGINN 10.00 Uhr

ENDE 10.45 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Konstituierung der Hauptwahlkommission
2. Angelobung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Hauptwahlkommission
3. Bekanntgabe der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen
4. Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreiswahlkommissionen
5. Termin der Wahl (09. April 2025)
6. Termin der Wahlausschreibung (14 Wochen vor der Wahl am 01.01.2025)
7. Allfälliges

1. KONSTITUIERUNG DER HAUPTWAHLKOMMISSION

Staribacher begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, erklärt die Hauptwahlkommission für konstituiert und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

- ▶ Die Konstituierung erfolgt.

2. ANGELOBUNG DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER DER HAUPTWAHLKOMMISSION

Staribacher bedankt sich bei den Anwesenden für die Bereitschaft als Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Verfügung zu stehen.

Festgehalten wird, dass gem. § 195 Abs. 5 WTBG jede Berufsgruppe durch ein Mitglied und Ersatzmitglied vertreten ist und zumindest zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder einem anderen Wahlkreis als dem Wahlkreis Wien zugehören.

Es erfolgt die Angelobung der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 195 Abs. 6 WTBG durch Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden.

3. BEKANNTGABE DER VORSITZENDEN UND STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN DER KREISWAHLKOMMISSIONEN

Staribacher verweist auf den Vorschlag des Vorstandes.

- ▶ Der Vorschlag des Vorstandes wird einstimmig beschlossen.

Die Angelobung erfolgt heute ab 11.00 Uhr.

4. BESTELLUNG DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER DER KREISWAHLKOMMISSIONEN

Staribacher verweist auf den Vorschlag des Vorstandes.

- ▶ Der Vorschlag des Vorstandes wird einstimmig beschlossen.

5. TERMIN DER WAHL (09 April 2025)

Staribacher gibt den Termin der Wahl mit 09. April 2025 bekannt.

- ▶ Der Termin der Wahl (09. April 2025) wird zur Kenntnis genommen und in der nächsten Sitzung mit der Wahlkundmachung beschlossen.

6. TERMIN DER WAHLAUSSCHREIBUNG (14 WOCHEN VOR DER WAHL AM 01.01.2025)

Staribacher erläutert, dass der Termin der Wahlaus-schreibung gem. § 204 Abs. 1 WTBG (14 Wochen vor der Wahl) der 01.01.2025 ist. Die 14-Wochenfrist ist eine Mindestfrist. Staribacher meint, dass die Wahlaus-schreibung bereits vorher veröffentlicht werden kann. Eine vorherige Information hat keine Nachteile. Staribacher sieht kein Problem, die Wahlkundmachung sofort nach Beschlussfassung zu veröffentlichen.

- ▶ Die HWK sieht die 14-Wochenfrist als Mindestfrist an.

7. ALLFÄLLIGES

Staribacher informiert, dass Richtlinien ausgearbeitet werden, die der HWK in der Sitzung am 11. Dezember 2025 auf Basis der im Zuge der früheren Wahlen beschlossenen Richtlinien zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese auch bei früheren Wahlen verwendeten Richtlinien sollen eine kontinuierliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.

Benesch fragt an, ob HWK- und KWK- Sitzungen auch hybrid stattfinden können, außer am Wahltag, wobei die physische Anwesenheit beschlussfähig sein muss. Eine rein virtuelle Teilnahme ist vom Gesetz nicht gedeckt.

Staribacher meint, dass Standardbeschlüsse online gefasst werden können. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses muss physische Anwesenheit gegeben sein. Aufgrund der notwendigen Angelobungen findet die Sitzung der HWK nächste Woche grundsätzlich physisch statt, eine online-Teilnahme ist möglich.

- ▶ beschlossen

Nächste Sitzungen der HWK:

- ▶ 11. Dezember 2024, 13.30 Uhr (voraussichtlich bis 15.00 Uhr), KSW (Wahlkundmachung, Richtlinien)

Ende: 10.45 Uhr

Im Zuge der Angelobung der KWK-Vorsitzenden und Stellvertreter ersucht Reiner, die Versendung der Wahlunterlagen früher zu veranlassen als 15 Tage vor der Wahl.

- ▶ Ad HWK zur Beschlussfassung am 11.12.2024

**Protokoll
der Sitzung der Hauptwahlkommission
Wahlen in den Kammertag 2025
vom 11. Dezember 2024**

ORT Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen,
1100 Wien, Am Belvedere 10/Top 4

ANWESEND Dr. Andreas Staribacher
Mag. Katharina Drexler-Svoboda
Mag. Walter Mika
Mag. Dr. Gerd-Dieter Mirtl
Mag. Walter Reiffenstuhl
Dr. Roland Rief
Mag. Franz Schmalzl

Dr. Irmgard Krumpöck
Mag. Gregor Benesch
Alexandra Stattin

ENTSCHULDIGT Dr. Helmut Czajka
Mag. Klaus Hübner
Mag. Sabine Kusterski
Mag. Werner Krumm
Mag. Friedrich Möstl
Mag. Dr. Petra Maria Müllner
Dr. Jakob Schmalzl

PROTOKOLL Benesch, Krumpöck

BEGINN 13.30 Uhr

ENDE 14.45 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Angelobungen
2. Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise
3. Beschluss der Wahlkundmachung
4. Beschluss der Richtlinien der HWK
5. Beschluss des Termins zur Auflegung der Wählerlisten
6. Allfälliges

1. ANGELOBUNGEN

Staribacher nimmt die Angelobungen von Mag. Reiffenstuhl vor.

2. AUFTEILUNG DER MANDATE AUF DIE WAHLKREISE

Aufgrund der Wahlordnung, wonach Stichtag für die Mandatsberechnung der Tag der Anordnung der Wahl ist (11.11.2024), wurde folgende Mandatsverteilung berechnet:

| | |
|----------------------------|----|
| Wahlkreis Burgenland | 2 |
| Wahlkreis Kärnten | 3 |
| Wahlkreis Niederösterreich | 13 |
| Wahlkreis Oberösterreich | 9 |
| Wahlkreis Salzburg | 4 |
| Wahlkreis Steiermark | 7 |
| Wahlkreis Tirol | 5 |
| Wahlkreis Vorarlberg | 2 |
| Wahlkreis Wien | 21 |
| 9 Wahlkreise gesamt | 66 |

- ▶ Die HWK beschließt einstimmig diese Aufteilung der Mandate.

3. BESCHLUSS DER WAHLKUNDMACHUNG

- ▶ Die HWK beschließt einstimmig die Wahlkundmachung laut Beilage.

Folgendes wurde dazu angemerkt:

- Die Wahlkundmachung erfolgt mit 01.01.2025. Alle physischen Mitglieder per 01.01.2025 sind wahlberechtigt. Die Wahlkundmachung wird auf der Website mit 01.01.2025 erfolgen, das ist technisch möglich. Die Wahlkundmachung kann in der KSW am schwarzen Brett aufgelegt werden. Jene, die mit 31.12.2024 auf ihre Befugnis verzichten, sind somit nicht mehr wahlberechtigt.
- Die Wählerlisten sind 4 Wochen nach der Wahlkundmachung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der KSW-Website. Dazu wird ein eigener Bereich zur Wahl eingerichtet.
- Relevant ist laut WTBG der Berufssitz für Selbständige, für Unselbständige (mangels

Berufssitz) der Wohnsitz. Es gibt für Unselbständige die Möglichkeit, einen „unechten“ Berufssitz zu melden, der im Online-Verzeichnis aufscheint.

- ▶ Die HWK beschließt, dass ausschließlich echte Berufssitze und Wohnsitze für das Wahlverfahren (Berechnung der Mandate, Wählerlisten, Unterstützungs-/Zustimmungserklärungen bei Wahlvorschlägen) relevant sind. Unechte Berufssitze sind nicht zu berücksichtigen.

4. BESCHLUSS DER RICHTLINIEN DER HWK

- ▶ Die HWK beschließt einstimmig die Richtlinien gem. Beilage.

Die Richtlinien werden den Landesstellen, den Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der KWKS geschickt und auf der Website (intern) veröffentlicht.

- ▶ beschlossen

5. BESCHLUSS DES TERMINS ZUR AUFLEGUNG DER WÄHLERLISTEN

- ▶ Die HWK beschließt für das Auflegen der Wählerlisten einstimmig den 29.01.2025.

6. ALLFÄLLIGES

Auf Anfrage der Landesstelle Vorarlberg wird festgehalten, dass die Organisation der Übermittlung der Wahlunterlagen aus Vorarlberg am 10.04.2025 durch die KSW in Wien erfolgt. Geplant ist die Übergabe der Wahlunterlagen von West nach Ost (Übergabe der Unterlagen von VlbG in Innsbruck etc.).

Nächste Sitzungen der HWK:

- ▶ Do, 06.03.2025, 14.00 Uhr (Prüfung der Wahlvorschläge)
- ▶ Fr, 11.04.2025, 11.00 Uhr (Feststellen des endgültigen Wahlergebnisses)



KAMMER DER
**STEUERBERATER:INNEN UND
WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN**

A-1100 Wien, Am Belvedere 10 | Top 4
Erscheinungsdatum: 01.01.2025

www.ksw.or.at